

Newsletter der Inlandbanken

MIGROSBANK

RAIFFEISEN

 Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantonales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

VSRB  ABRS



In dieser Ausgabe:

- Geschäft des Bundesrats. Geldwäschereigesetz. Änderung
- Geschäft des Bundesrats. Bankengesetz. Änderung
- Digitaler Fachanlass der Parlamentarische Gruppe Inlandbanken

26. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Newsletter geht es um zwei Vorlagen, die für die Inlandbanken von grosser Bedeutung sind: Die **Änderung des Geldwäschereigesetzes** sowie die **Teilrevision des Bankengesetzes mit Fokus auf die Einlagensicherung**.

Gerne machen wir Sie zudem auf den nächsten **Anlass der Parlamentarischen Gruppe Inlandbanken (PGI)** aufmerksam: Am 3. März 2021 um 19:30 Uhr begrüssen wir Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo, Nationalrat Martin Landolt und den Geschäftsführer von esisuisse, Gregor Frey, zu einem virtuellen Streitgespräch zum Thema Einlagensicherung. Sie sind herzlich zur Online-Veranstaltung eingeladen (weitere Informationen finden Sie unten).

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und eine gute Session.

Freundliche Grüsse

Dr. Hilmar Gernet, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Dr. Jürg de Spindler, Verband Schweizer Regionalbanken
Dr. Adrian Steiner, Verband Schweizerischer Kantonalbanken

19.044 Geschäft des Bundesrats. Geldwäschereigesetz. Änderung ^

Beratung im Nationalrat am 1. März 2021

Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes wurde am 15. Dezember 2020 im Nationalrat behandelt. Dieser ist nach einem Nichteintretens-Entscheid in der ersten Lesung auf die Vorlage eingetreten, hat sie aber an seine Kommission zurückgewiesen, welche am 5. Februar 2021 einen mehrheitsfähigen Kompromiss beschlossen hat. Die bundesrätliche Absicht, die Beraterinnen und Berater den gleichen Regeln wie für die Banken zu unterstellen, wurde mit dem Verweis auf bestehendes Strafrecht abgelehnt. Darüber hinaus wurde auch auf die Senkung des Schwellenwerts verzichtet, bis zu welchem im

Edelmetallhandel Barzahlungen ohne Weiteres akzeptiert werden dürfen.

Aus Sicht der Inlandbanken ist die Vorlage prinzipienbasiert und an die Vielfalt der Schweizer Bankenlandschaft angepasst. Es liegt im Interesse eines wettbewerbsfähigen Finanzplatzes Schweiz, dass ihre Geldwäschereigesetzgebung den internationalen Geldwäschereistandards genügt, um keinen Sanktionen ausgesetzt zu werden.

Weiter sind die Inlandbanken der Meinung, dass die Anträge der Mehrheit der RK-N grösstenteils zielführend und unterstützungswürdig sind. Lediglich bei der Definition des «begründeten Verdachts» in Art. 9 Abs. 3 E-GwG unterstützen die Inlandbanken die Minderheit I, um die Konformität mit den Empfehlungen der FATF sicherzustellen. Besonders wichtig ist, dass im Gegenzug auf die fahrlässige Strafbarkeit der Verletzung von Meldepflichten gemäss Art. 37 Abs. 2 E-GwG verzichtet wird. Die Ahndung einer vorsätzlichen Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 Abs. 1 E-GwG bei gleichzeitiger Herabsetzung der Meldeschwelle ist ausreichend.

Die Inlandbanken unterstützen grundsätzlich die Anträge der Mehrheit der RK-N. Bei der Definition des «begründeten Verdachts» in Art. 9 Abs. 3 E-GwG empfehlen die Inlandbanken die Unterstützung der Minderheit I.

[Link](#)

20.059 Geschäft des Bundesrats. Bankengesetz. Änderung [▲] (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)

Beratung im Nationalrat am 11. März 2021

Bereits heute verfügt der Schweizer Finanzplatz über einen wirksamen und bewährten Einlegerschutz. Dieser hat folgende positive Wirkung: Erstens werden Einlegerinnen und Einleger vor Verlusten geschützt. Zweitens wirkt der Einlegerschutz als Stabilisator, weil er Vertrauen schafft und damit dazu beiträgt, im Krisenfall einen «bank run» zu verhindern.

Der Bundesrat will den Einlegerschutz gezielt stärken und optimieren. Die Banken sollen künftig die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen gegenüber der Einlagensicherung esisuisse nicht mehr in Form von zusätzlicher Liquidität absichern, sondern durch eine Hinterlegung von Wertschriften oder Schweizer Franken in bar bei einer Verwahrungsstelle oder mittels Bardarlehen an esisuisse. Auch wird die Frist zur Auszahlung der Gelder aus der Einlagensicherung verkürzt. Schliesslich wird der Deckungsgrad auf 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen erhöht. Damit wird ein effizientes und wirksames System des Einlegerschutzes insgesamt noch sicherer, noch schneller und noch robuster.

Die WAK-N hat am 3. November 2020 einstimmig die Vorlage zur Änderung des Bankengesetzes verabschiedet und ist in der Detailberatung weitgehend dem Bundesrat gefolgt. Was die Einlagensicherung betrifft, so ergänzt die WAK-N die Vorlage mit einem zusätzlichen Absatz, der eine Neutralisierung der Auswirkungen der Finanzierungsformen auf die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen verlangt, indem die Finanzierungsformen der Einlagensicherung möglichst gleichwertig behandelt werden sollen. Weiter lehnt die Kommission einen Antrag auf Erhöhung des vorgesehenen Deckungsgrads von 1,6 auf 2,5 Prozent in Artikel 37h Absatz 3 BankG mit 17 zu 8 Stimmen ab; ebenso die beantragte Verkürzung der Übergangsfrist von fünf auf drei bzw. zwei Jahre. Diese Anliegen bleiben jedoch als Minderheitsanträge pendent. In der Gesamtabstimmung nahm die Kommission das Gesetz einstimmig an.

Die Inlandbanken unterstützen grundsätzlich eine Revision der Einlagensicherung. Es ist jedoch zentral, dass die qualitative Verbesserung der Einlagensicherung nicht zu einer Verschlechterung der Bilanzkennzahlen der Banken führt. Deswegen fordern die Inlandbanken die Gewährleistung der Kostenneutralität und begrüssen die vorgesehene Delegationsnorm in Art. 37h Abs. 6 E-BankG. Zwecks Sicherstellung einer kostenneutralen Ausgestaltung benötigt diese noch Präzisierungen.

Weiter besteht für die Inlandbanken kein Bedarf für eine zusätzliche Erhöhung des Deckungsgrads von 1,6 auf 2,5 Prozent. Das dreistufige System des Einlegerschutzes der Schweiz bietet hohe Sicherheit, u.a. sogar einen höheren Deckungsgrad als entsprechende Regeln der EU oder des übrigen Auslands. Für die Umsetzung der Revision ist ausreichend Zeit vorzusehen, um die weitreichenden operativen Massnahmen sorgfältig und konsequent durchzuführen.

Die Inlandbanken unterstützen die Revision, sofern sie kostenneutral ausgestaltet wird und auf eine weitere Erhöhung des Deckungsgrads der Einlagensicherung und die Verkürzung der Übergangsfristen verzichtet wird.

Digitaler Fachanlass der Parlamentarischen Gruppe Inlandbanken



Mittwoch, 3. März 2021, um 19:30 Uhr

Wir begrüßen alle interessierten Parlamentarierinnen und Parlamentarier zum ersten digitalen Fachanlass der PGI. Nationalrätin Prisca Birrer-Heimo, Nationalrat Martin Landolt und der Geschäftsführer von esisuisse, Gregor Frey, diskutieren über die Revision der Einlagensicherung, über die der Nationalrat am 11. März in der Frühjahrsession beraten wird.

Sie können der **Online-Veranstaltung am 3. März um 19:30 Uhr via Livestream folgen**. Wir bitten Sie, sich bis am 1. März per E-Mail bei der Koordinatorin Inlandbanken, Frau Simone Ryan (s.ryan@vskb.ch), anzumelden. Der Link für die Teilnahme folgt anfangs März.

Impressum

**Koordination
Inlandbanken (KIB)**

info@inlandbanken.ch

So erhalten Sie unsere E-Mails in jedem Fall

Um sicherzustellen, dass unsere E-Mails Ihre Mailbox bestimmt erreichen, fügen Sie bitte den Absender dieser Nachricht, die E-Mail-Adresse info@inlandbanken.ch, in Ihrem Mailprogramm zur "Liste sicherer Absender" hinzu.

© Koordination Inlandbanken 2021